



# STATUTEN SVKT Frauensportverein Wagen

## Allgemeines

### Im Text verwendete Abkürzungen

- STV Schweizerischer Turnverband  
SVK Sportversicherungskasse des STV  
HV Hauptversammlung  
VS Vereinsvorstand

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Der SVKT Frauensportverein Wagen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Rapperswil-Jona.

## II. Zweck des Vereins

### Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Anlässe
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbands. (STV)

Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK zu versichern. Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.



### **III. Vereinsstruktur**

#### **Art. 5 Bestand**

Der Verein umfasst folgende Gruppen

- Aktivriegen
- Passive
- Ehrenmitglieder
- Gemischte Jugendriegen (Eltern+Kind, Kinderturnen usw.)

### **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

#### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Jugendliche / ELKI

#### **Art. 7 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem Kantonalturnverband SVKT Frauensportverband zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten des Vereins zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

#### **Art. 8 Rechte**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat im Verein Stimm- und Wahlrecht, sofern es mindestens 16-jährig ist. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied des SVKT Frauensportvereins Wagen hat das Recht, sämtliche Sportangebote des SVKT Frauensportvereins Wagen zu nutzen.



### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

### **Art. 10 Übertritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

### **Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem SVKT Frauensportverein Wagen ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Mitgliederbeitrages.

### **Art. 12 Ausschluss**

Mitglieder, die die Statuten oder Beschlüsse des Vorstandes des SVKT Frauensportvereins Wagen absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Rekurs innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die HV weitergezogen werden.

### **Art. 13 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS ernannt, dies sind Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

### **Art. 14 Passivmitglieder**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.



## V. Organe

### Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren
- Technische Leitung

### Hauptversammlung

#### Art. 16 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Das Datum der HV ist spätestens 40 Tage vorher bekannt zu geben.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Vorstandsmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren

Der Besuch der HV ist obligatorisch. Absenzen sind vorher bekannt zu geben.



## Art. 17 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl der Stimmzähler
- Ehrungen
- Entscheid über Anträge an der HV
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung



### **Art. 18 Eingabe für Anträge**

Anträge an die HV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### **Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

### **Art. 20 Ausserordentliche HV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### **Art. 21 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der Hauptversammlung können behandelt werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintreten zustimmt.

### **Art. 22 Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (Art. 39/40), Fusion und Auflösung (Art. 41), entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.



## **Vorstand**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsidium
- Übrige: 3 bis 7 Mitglieder

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mindestens 6 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich zuhanden der Präsidentin bekannt zu geben.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 24 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte

Es können innerhalb des SVKT Frauensportvereins Wagen Gruppen gegründet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden.

Dem Vorstand stehen die Finanzbefugnisse zu, über neue, nicht im Budget enthaltende Ausgaben bis CHF 1'000.- jährlich, sowie während mindestens fünf Jahren wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500.- zu entscheiden.

### **Art. 25 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 26 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.



Partnerverband des

## **Technische Leitung**

### **Art. 27 Zusammensetzung und Kompetenzen**

Die technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Sie leiten die sportlichen Angebote und besuchen Aus- und Weiterbildungskurse, um qualitativ hochstehende Stunden anbieten zu können.

Eine stimmberechtigte Leiterin wird an der HV als Vorstandsmitglied gewählt. Sie arbeitet im Vorstand aktiv mit und pflegt den Kontakt zu den Leiterinnen und Hilfsleiterinnen.

Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Möglichkeit gemäss Spesenreglement honoriert.

## **Revision**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche von der HV für zwei Jahre gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden und müssen vom VS unabhängig sein.

### **Art. 29 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht zur Abstimmung.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 30 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 31 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.





## VII. Finanzen

### Art. 32 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember

### Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

### Art. 34 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben

### Art. 35 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt. Bei Neueintritt während des Vereinsjahres ist ein ermässiger Beitrag zu zahlen.

### Art. 36 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS

### Art. 37 Vermögensanlage

Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

### Art. 38 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.



## VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

### **Art. 39 Teilrevision**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

### **Art. 40 Totalrevision**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 41 Auflösung oder Fusion**

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **Art. 42 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die HV über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinn des SVKT Frauensportverbands, also einer gemeinnützigen Organisation möglich ist.

### **Art. 43 Frühere Bestimmungen**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom März 2010

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 19.03.2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.



Wagen, den 19.03.2019

Für den SVKT Frauensportverein Wagen

Präsidium

Elisabeth Helbling

Aktuarin

Maja Knaus

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands genehmigt.

Ort und Datum *Basn, 8.4.2019*

Präsidentin

Evelyne Jung

Vizepräsidentin /Finanzverantwortliche

Conny Eyer